

Corona-Kontaktnachverfolgung

Gesundheitsausschuss

02.06.2021

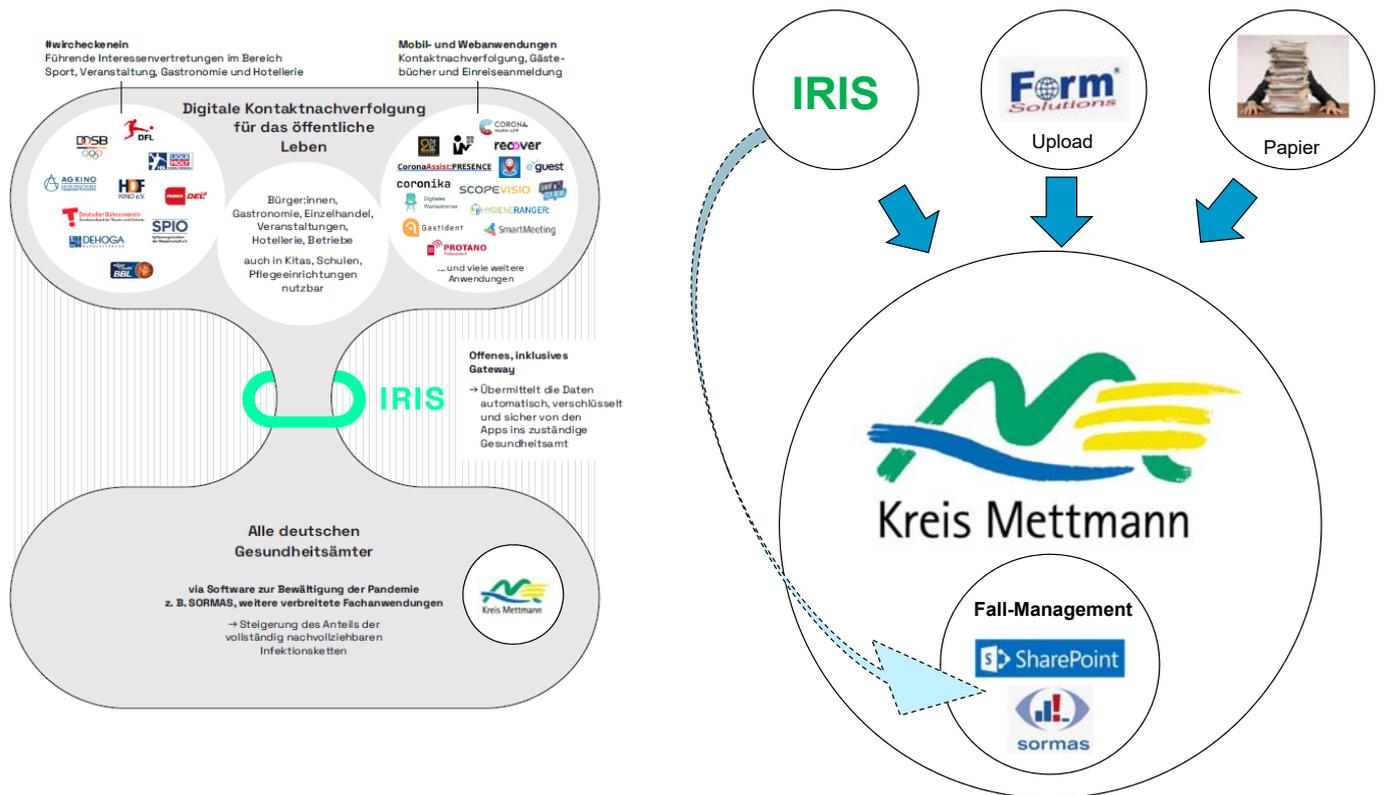
IRIS

Integration of **R**emotesystems into **I**nfection-**C**ontrol-**S**oftware

IRIS Gateway heißt jetzt IRIS Connect

Fragen

- Braucht man IRIS, um beispielsweise in der Gastronomie oder im Einzelhandel eine digitale Kontaktverfolgung statt Papier einzusetzen?
- Muss ich als Gesundheitsamt vorschreiben, welche Lösung einzusetzen ist?
- Braucht man SORMAS, um IRIS einsetzen zu können?

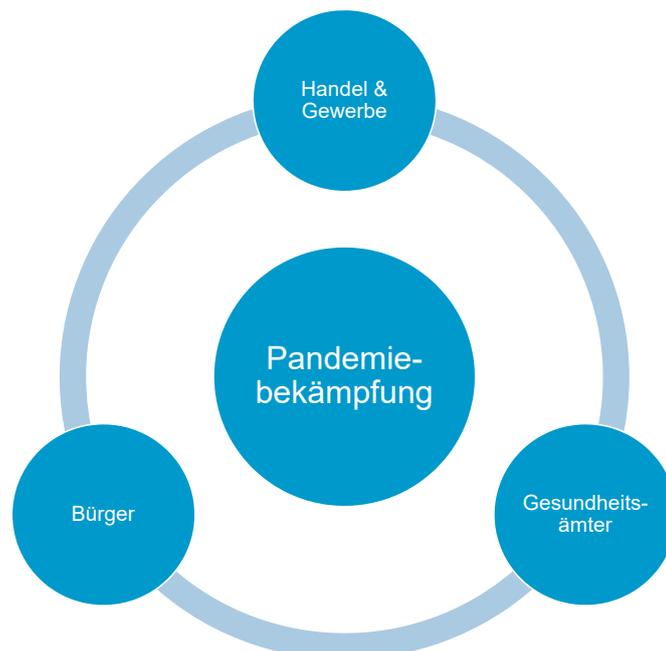


Fragen

- Braucht man IRIS, um beispielsweise in der Gastronomie oder im Einzelhandel eine digitale Kontaktverfolgung statt Papier einzusetzen?
- Muss ich als Gesundheitsamt vorschreiben, welche Lösung einzusetzen ist?
- Braucht man SORMAS, um IRIS einsetzen zu können?

Dreimal Nein!

Win-Win-Win-Situation durch Digitalisierung



Rückblick & „Status Quo“

- ✓ Frühzeitige Kontaktaufnahme mit IRIS-Projektleitung
- ✓ Informationsaustausch mit Digitalisierern der kreisangehörigen Städte und dem Landkreistag NRW
- ✓ Aktualisierung Liste IRIS-kompatibler Lösungen
- ✓ Bereitstellung digitale Uploadmöglichkeit (vgl. Pressemitteilung)
- ✓ Vorbereitung der Implementierung des Mandanten „Kreis Mettmann“
 - Zusammenstellung Projektteam IT-Dienstleister krzn
 - Gestern Abfrage zur Vertrauensperson des Gesundheitsamtes

Ausblick

- Weitere Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in den Städten
 - Wirtschaftsförderung
 - Stadtmarketing
 - Werbegemeinschaften
 - ...
- Einführung entsprechender Lösungen in den Städten als „Betrieb“ (z.B. Stadtbibliothek)
- „IRIS“ für Bürger_innen >> Digitale Master-Checkin-App „Meine Checkins“
- Integration in City-App
- „3 G“-fähige Lösungen
 - Getestet
 - Genesen
 - Geimpft



EU-Gateway für das europaweite digitale Impfbzertifikat ab sofort nutzbar
Bezugsrundschriften Nr. 0534/21 vom 27.05.2021 und Nr. 0280/21 vom 19.03.2021

Zusammenfassung: Gerade eingegangen
Am 01.06.2021 ist das von der Kommission zur Verfügung gestellte EU-Gateway für das geplante europaweit einheitliche digitale grüne Impfbzertifikat online gegangen. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Reisesaison ermöglicht dieses eine grenzüberschreitende Überprüfung der digitalen Impfbzertifikate auf Echtheit. Die dem Zertifikat zugrunde liegende EU-Verordnung soll nach förmlicher Annahme am 1.7.2021 in Kraft treten. Bereits jetzt haben sieben Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, erklärt, das Gateway auf freiwilliger Basis für die Ausstellung von EU-Zertifikaten nutzen zu wollen.

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. März 2021

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe
an Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte und
Leitungen der Unteren Gesundheitsbehörden und der Schulbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen V B 5

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

oegd-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

Aktuelles Ausbruchsgeschehen Sars-CoV-2
Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr hatte ich Ihnen im Zusammenhang mit den Schuleingangsuntersuchungen zum Schuljahr 2020/21 das vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) erarbeitete Konzept mit Empfehlungen und möglichen Ansätzen für eine Durchführung unter den – auch personell – eingeschränkten Bedingungen der Pandemie zugeleitet und auf die beratende Unterstützung durch das LZG.NRW hingewiesen (Erlass MAGS vom 3. Juni 2020).

Um einen Überblick über die Erfahrungen mit dem Verlauf der Untersuchungen im vergangenen Jahr zu bekommen, hat das LZG.NRW eine Befragung in den Gesundheitsämtern durchgeführt. Für Ihre Teilnahme an dieser Umfrage bedanke ich mich. Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird den Gesundheitsämtern noch gesondert zugeleitet.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Ergebnisse zeigen, dass die Schuleingangsuntersuchungen erwartungsgemäß häufig reduziert werden mussten. Festzustellen ist aber auch, dass im Sinne der Empfehlungen dabei eine Priorisierung vorgenommen worden ist, um insbesondere die Kinder zu erreichen, die besonders von einer Schuleingangsuntersuchung profitieren.

Kinder, die zur Einschulung in das Schuljahr 2020/21 schulärztlich nicht untersucht werden konnten, sind im Sinne des § 54 Abs. 2 SchulG bestmöglich schulärztlich zu betreuen. Insbesondere aufgrund der pandemiebedingten psychosozialen Belastungen der Kinder und der eingeschränkten Fördermöglichkeiten ist dies fachlich geboten. Für Kinder, die pandemiebedingt keine oder keine vollständige Schuleingangsuntersuchung durchlaufen haben, ist nach Möglichkeit ein bedarfsgerechtes kompensatorisches Angebot vorzuhalten (z. B. Schulsprechstunden), solange und soweit eine nachholende Untersuchung aller Kinder nicht möglich ist. Das Recht und die Pflicht einer Schuleingangsuntersuchung bleiben bis zur Durchführung auch nach erfolgter Einschulung bestehen.

Die Abfrage hat ebenso ergeben, dass auch für die Untersuchungen des Einschulungsjahrgangs 2021/2022 aufgrund der pandemischen Lage von Einschränkungen auszugehen ist. Ein grundsätzlicher Verzicht der nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung für Erstklässler ist weiterhin nicht geboten.

Sofern die Durchführung aus Kapazitätsgründen zum Beginn des Schuljahrs 2021/2022 nicht vollständig sichergestellt werden kann, bitte ich Sie, auf der Grundlage der beigefügten Empfehlungen erneut eine Priorisierung vorzunehmen. Dabei bitte ich im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Kindertagesstättenplanung dafür Sorge zu tragen, dass Gutachten zur Zurückstellung vom Schulbesuch in jedem Fall und frühzeitig erstellt werden. Die Möglichkeit, nach § 5 Abs. 3 ÖGDG unter Beibehaltung der Verantwortung Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe zu beauftragen, besteht selbstverständlich weiterhin.

Das LZG.NRW hat auf der Grundlage der Abfrage und der zahlreichen Gespräche mit Ihnen die Empfehlungen angepasst (s. Anlage); es steht bei Bedarf auch für eine weitergehende Beratung zur Verfügung.

Über die konkreten Ansätze für die Durchführung der aktuell anstehenden Schuleingangsuntersuchungen hinaus haben Ihre Rückmeldungen viele Impulse für deren perspektivische qualitative Weiterentwicklung bei grundsätzlicher Beibehaltung der bewährten Grundstruktur gegeben.

Hierzu werden wir – sobald es die Kapazitäten erlauben – eine fachliche Diskussion eröffnen; ich lade Sie schon heute ein, sich in diesen Prozess einzubringen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen unter Pandemiebedingungen – Handlungsmöglichkeiten für den KJGD

Die pandemiebedingt notwendigen Beschränkungen der originären Aufgabenerfüllung der KJGD´e wirkten sich von Anfang an auch auf die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen (SEU) aus. Im Mai 2020 hatten wir daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) mögliche Ansätze für eine Priorisierung im Rahmen der SEU benannt. Im Zeitraum 12/2020 bis 01/2021 hat die Fachgruppe Gesundheitsberichterstattung am LZG.NRW eine Befragung der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste in Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der SEU unter Pandemiebedingungen durchgeführt. Eine Ergebnisdarstellung dieser Befragung ist beigefügt. Die Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheit hat mit einigen KJGD´en vertiefende Interviews geführt. Vor dem Hintergrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse hat die Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheit die Praktikabilität der damaligen Empfehlungen bewertet. Im Folgenden geben wir Hinweise auf wirksame Details für sachgerechte Priorisierungen.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Einschulung 2020 sind:

- Für eine **individuelle Priorisierung** von Kindern mit besonderem (gesundheitlichen) Unterstützungsbedarf haben sich Absprachen der schulärztlichen Dienste mit Grundschulen und Kitas bewährt.
- Darüber hinaus konnte durch eine bevorzugte Terminvergabe an Kinder aus speziellen Schuleinzugsgebieten **gruppenbezogene Priorisierungen** vorgenommen werden.
- Ein vermehrtes Einbeziehen von „**Dritten**“ für die Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen oder eine Priorisierung durch Rückgriff auf den „**Vorsorgestatus**“ (Vollständigkeit von U-Untersuchungen) hat sich offenbar weniger bewährt und ist nur vereinzelt zur Anwendung gekommen.
- Die **Nachholung** aller bis zur Einschulung nicht durchgeführten SEU ließ sich vielfach nicht umsetzen. Stattdessen bestehen Planungen für bedarfsgerechte schulärztliche Beratungsangebote nach Einschulung (z.B. Schulsprechstunden, Sinnestestungen durch MFA)
- Die Mehrzahl der KJGD´e gehen davon aus, dass **auch für den Schuleingangsjahrgang 2021** Schuleingangsuntersuchungen pandemiebedingt voraussichtlich nur eingeschränkt durchgeführt werden können. Weitere Anpassungen der Untersuchungsabläufe an die pandemiebedingten Herausforderungen sind vielfach vorgesehen.

Ausgehend von diesen praktischen Erkenntnissen zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung unter Pandemiebedingungen gibt die Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheit im Folgenden Hinweise auf besondere Details, die sich zur Umsetzung von sachgerechten Priorisierungen besonders bewährt haben:

- Kinder, für die nach Möglichkeit spätestens bei Schulanmeldung ein **Rückstellungsantrag** oder ein Prüfantrag auf **sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf** geplant und kommuniziert ist, sollen durch den KJGD kurzfristig begutachtet werden. Damit wird die

zeitgerechte Einleitung entsprechender Verfahren sowie bei Bedarf eine Beibehaltung des Kita-Platzes sichergestellt.

- Es hat sich bewährt, alle **Eltern** angehend schulpflichtiger Kinder frühzeitig über besondere SEU-Bedingungen zu **informieren** und ihnen damit die Möglichkeit einer prioritären **Selbstmeldung** zu ermöglichen, falls die Eltern einen individuellen Bedarf einer schulärztlichen Beratung und Untersuchung sehen.
- Durch einen von den Eltern ausgefüllten Gesundheitsfragebogen lassen sich Kinder mit besonderem gesundheitsbedingtem schulischen Inklusionsbedarf identifizieren. Eine Vorlage für einen solchen Fragebogen wird durch das LZG.NRW zur Verfügung gestellt.
- Für KJGD'e mit einem regelmäßigen Beratungs- und Untersuchungs**angebot in bzw. für Kindertageseinrichtungen** hat es sich gezeigt, dass Priorisierungen durch Rückgriff auf diese Untersuchungsergebnisse möglich sind.
- Anstelle von „flächendeckenden“ nachholenden SEU nach Einschulung hat es sich bewährt, unter **Einbeziehung schulischer Beobachtung** Kinder zu identifizieren, denen nach Einschulung eine gezielte schulärztliche Beratung / Untersuchung angeboten wird.
- Nachholende **Testungen der Sinnesorgane in der Schule** durch nicht-ärztliche Fachkräfte des KJGD haben sich dagegen als durchführbar erwiesen. Der gleichzeitige Einsatz eines Gesundheitsfragebogens einschließlich Durchsicht des Impfausweises erlaubt ein effektives Ansprechen einer großen Zahl von Schülerinnen und Schülern, ohne dass Unterricht nennenswert ausfallen muss und ohne dass eine unmittelbare Elternanwesenheit erforderlich ist.
- Insbesondere soweit bereits in der Vergangenheit auch nach Einschulung eine gute schulärztliche Ansprechbarkeit für Schulen und Eltern bestand, eignet sich ein solches Angebot **schulärztlicher (System-)Sprechstunden** in besonderer Weise als Kompensationsangebot nicht flächendeckend bzw. vollständig durchgeführter SEU bzw. zur Identifizierung spezifischer (gesundheitlicher) Unterstützungsbedarfe von Schülern, deren Transitionsprozess zwischen Kita und Schule durch die pandemischen Bedingungen beeinträchtigt war und ist.
- Soweit ein solches Sprechstundenangebot bisher nicht regelhaft besteht, wird, eine genaue Absprache mit den Grundschulen für sinnvoll erachtet. Damit kann ein Angebot entwickelt werden, das mit den vorhandenen schulärztlichen Ressourcen auch zu leisten ist.

Zur konkreten fachlichen Beratung –auch im Rahmen gemeinsamer fachlicher Online-Fachaustausche zum Thema – steht die Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheit am LZG.NRW weiterhin gerne zur Verfügung.